# für den Landkreis Großes Werder

Mr. 26

# Meuteich, den 29. Juni

1932

# Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

97r. 1.

# Betreten des Kleinbahnkörvers.

Erst fürzlich haben sich im Kreise 2 Fälle ereignet. in denen Kinder in leichtfertiger Beise den Kleinbahn= förper betreten und ihn sogar als Ruheplat benutt haben, ohne daß die in nur geringer Entfernung auf dem Felde arbeitenden Mütter sie daran hinderten. Glücklicherweise sind keine größeren Verletzungen vor-

gekommen, obwohl in einem Falle der Zug über den Knaben weggefahren ist und ihn im anderen Falle

mit dem Bahnräumer getroffen hat. Indem ich darauf hinweise, daß das Betreten des Bahnkörpers bei Strafe verboten ist, ersuche ich gleichzeitig die Ortsbehörden, Vorstehendes auf ortsübliche Beise bekannt zu geben und hierbei auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ein Betreten oder Ber-weisen auf dem Bahnkörper in sich birgt.

Die Herren Schulleiter ersuche ich, Vorstehendes in den Schulen während des Unterrichts zum Gegenstand

der Belehrung zu machen.

Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

97r. 1a.

## Verordnung

betr. Abanderung der Erwerbslosenfürsorgesäte. Vom 24. Juni 1932.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbs-losenfürsorge vom 28. 3. 1922 (G. BI. S. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. BI. S. 29) wird folgendes bestimmt:

#### Artifel I.

In § 14 Absat 1 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 21. 10. 1931 (G. Bl. S. 761) tritt in Zisser 1 an Stelle der Zahl 1,90 die Zahl "1,75", an Stelle der Zahl 1,55 die Zahl "1,40", an Stelle der Zahl "1,05";

in Ziffer 2 an Stelle der Zahl 60 die Zahl "50" und an Stelle der Zahl 45 die Zahl "40".

Artikel II.

Der Absat 3 des § 14 wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Danzig, den 24. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Zichm. Dr. Ing. Althoff.

Beröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Juni 1932.

Der Areisausschuf bes Areifes Gr. Werber. Erwerbslofenfürforge.

91r. 2.

#### Gebührenordnung

für die Schlachtvieh= und Fleischbeschau in der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des  $\S$  14 Absat 2 und 16 des preußisschen Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G. S. S. 229) über die

Aussührung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlacht-vieh- und Fleischbeschau, vom 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 547) wird betreffs der Gebühren für die Schlachtviehund Fleischbeschau (einschließlich Trichinenschau und der Entschädigungen an die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer) mit Wirkung vom 1. 7. 1932 und unter Aufhebung der zurzeit bestehenden Gebührenord-nung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 14. 11. 1922 (St. A. S. 639/640) und der hierzu erkassenen Abänderungen vom 24. 10. 1923 (G.Bl. S. 1139/1140), 19. 8. 1924 (St. A. S. 197), 15. 8. 1925 (St. A. S. 283) und 20. 11. 1928 (St. A. S. 337) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern folgendes angeordnet:

#### a) Ordentliche Beichau.

I. Die Tierbesitzer haben für die Fleischbeschau an Gebühren zu entrichten:

a) für 1 Pferd	oder	sonstigen	Einhufer	5.— <b>&amp;</b> .
b) für 1 Rind				4.— <b>S</b> .

c) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenschau) 2.50 S.

d) für 1 Schwein (ausschließlich Trichinenschau) 1.50 G.

e) für sonst. Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) je Tier 1.— G. f) für Ferkel, Zidel, Lämmer  $0.50\,$  % .

II. Gebühren für die Trichinenschau:

a) für 1 Schwein, Bär 1.- 65

b) für 1 einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch usw.), ausgenommen Speck  $0.50\,$  %.

c) für 1 Stück Speck

Die Gebühren sind durch die Tierärzte und Fleischbe= schauer in jedem einzelnen Falle von dem Tierbesitzer einzuziehen. Der Tierarzt oder Beschauer ist berechtigt, die Bornahme der Beschau vor Entrichtung der Gebühren abzulehnen.

Die Gesamtgebühren sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfol-gende Fleischbeschau, oder wenn — bei Notschlachtungen

lediglich eine Fleischbeschau stattfindet. Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu ent= richten, jedoch nur für ein Tier des niedrigsten Ge= bührensates, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Untersuchung aber nicht vornehmen konnte, weil der Tierbesitzer die bes absichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat,

Die in der ordentlichen Fleischbeschau und Trichinen= schau tätigen Tierärzte, die Fleischbeschauer und Trischinenschauer haben Anspruch auf die doppelten Beschaugebühren (Abschnitt 1 und 2):

- a) wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr (im Winter, d. h. in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. vor 8 Uhr) oder nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonn- und Feiertagen verlangt wird;
- b) wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier bei ihrem Eintreffen an der Beschaustelle nicht zur Untersuchung bereit steht;
- c) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachttieren 1 Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung (vgl. § 20 Absat 1 A. B. I.) nicht vorgenommen werden kann.

Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren

bei der Schlachtviehbeschau nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattungen für ein Tier des niedrigften Gebührensates

In allen Fällen, in denen die Untersuchung ausgeschlachteter Tiere durch Verschulden oder auf Wunsch des Besitzers abgebrochen oder später fortgesett werden muß, ist der Tierarzt oder Beschauer berechtigt, den Betrag der Gebühren um den Betrag der eigentlichen Beschaugebühr für ein Tier des niedrigsten Gebührensates zu erhöhen.

Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer Weges vergütung von 0,12 G. je Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 0,12 G., min= destens jedoch 1,- G. beträgt.

Bei Ausübung der ordentlichen Beschau sind den Tierärzten und Beschauern bei Entfernungen von über 3 Kilometer vom Wohnorte Wegevergütungen in Höhe von 12 P. je Kilometer Hin- und Rückweg, sowie bei Benutung von Fähren die tatsächlich verauslagten Fährgelder von den Tierbesitzern zu erstatten. Findet auf einer Keise die Beschau von Tieren mehrerer Besitzer statt, so sind die Wegevergütungen durch die Zahl der vorgenommenen Beschau entsprechend zu teilen; jeder Zahlungspflichtige trägt dann nur den auf ihn entfallenden Teil der Wegevergütung.

Die Landratsämter können in den Beschaubezirken ihres Kreises an 2 bis 3 Tagen der Woche Schlachttage einrichten. Un diesen Tagen stehen dem Fleischbeschauer resp. Trichinenschauer Kilometergelder nicht zu.

Die Fleischbeschauer haben zur Ansammlung eines Erganzungsfleischbeschaufonds, aus welchem die Kosten der Erganzungsbeschau sowie sonstige besondere Kosten der Beschau bestritten werden, folgende Gebühren abzuführen:

a) für 1 Rind

- b) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenschau) 0.50 G.
- c) für 1 Schwein (ausschließlich Trichinenschau) 0.30 G.
- d) für sonst. Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) je Tier 0.20 G.
- e) für Ferkel, Zidel, Lämmer  $0.10\,$  %  $\cdot$

Diese Gebühren sind nach näherer Bestimmung des Landrats (Polizeipräsidents) an die Ergänzungsfleisch= beschaukasse abzuführen.

## b) Erganzungefleischbeschau.

Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzungsfleischbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Untersuchungsgebühr von 5.- G. je Tier.

Neben der Untersuchungsgebühr erhalten die Tierärzte bei Untersuchungen in Orten, die mehr als 2 Klm. von ihrem Wohnorte entfernt liegen, Wegevergütungen, wie sie den beamteten Tierärzten zustehen. Diese Wegevergütungen fallen fort, wenn der Tierarzt sich bereits aus anderem Anlaß am Ort der Fleischbesichau befindet. Ebenso stehen diese Wegevergütungen den Tierarzten nicht zu, die auf Grund des § 7 der Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Fleischbe= schaugeset zu Stellvertretern der Beschauer für die Beschau der bon ihnen behandelten Tiere bestellt find, sofern sie auf Grund dieser Bestimmungen die Beschau

Die bei der Ergänzungsfleischbeschau entstehenden Rosten sind von den Tierbesitern bis zur eineinhalbsfachen Höhe der bei der ordentlichen Beschau erwachsen= den Kosten zu tragen. Der vom Tierbesiker zu zahlen= de Betrag ist auf 0.10 G. nach oben abzurunden. Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind auf die Erganzungsfleischbeschaufasse zu übernehmen. Hat der Tierbesitzer vor der Ergänzungsfleischbeschau den ors dentlichen Beschauer zuziehen mussen, so trägt die Ergänzungsfleischbeschautasse die vollen Kosten der Ers ganzungsfleischbeschau.

Die Kosten der Erganzungsfleischbeschau nebst der etwa erforderlich werdenden bakteriologischen Fleisch= untersuchung hat dagegen der Tierbesitzer in voller Höhe in allen Fällen zu tragen, in denen vor der Besichau eine gemäß § 17 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtviehs und Fleischs

beschau, vom 3. Juni 1900 unzulässige Zerlegung der Schlachttiere stattgefunden hat oder vor der Beschau bereits einzelne wichtige Körperteile entfernt oder ei= ner nach § 17 Absat 4 a.a.D. unzulässigen Behand= lung unterzogen worden sind.

### c) Batteriologische Fleischbeschau.

Die Kosten der etwa erforderlichen bakteriologischen Fleischuntersuchung bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe einschließlich der Versandtosten der Fleischproben und der Kosten der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die einsenden Tierärzte trägt — ausgenommen bei b letter Absak

die Ergänzungsfleischbeschaufasse.

In der Untersuchungsgebühr für die Ergänzungs-fleischbeschau ist die Vergütung für die Mehrleistung bei der gegebenenfalls herbeigeführten bakteriologischen Fleischbeschau mit enthalten. Wird auf Anlag der batteriologischen Fleischbeschau zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung erforderlich, o ist für diese Untersuchung, sofern sie in dem gleichen Beschaubezirk erfolgt, in dem die erste Untersuchung stattgefunden hat, eine besondere Untersuchungsgebühr nicht mehr zu gewähren. Der Tierarzt hat jedoch bei der nochmaligen Untersuchung einen Anspruch auf Wegegebühren, wie sie die Fleischbeschauer erhalten. Erfolgt die zweite Untersuchung und Beurteilung des Fleisches in einem anderen Beschaubezirk, so hat der für die Untersuchung in diesem Bezirk zuständige Tiers arzt einen Unspruch auf Untersuchungs- und Wege-

gebühr wie bei der Erganzungsfleischbeschau. In Schlachthausgemeinden fließen die Gebühren für die zweite Untersuchung, wenn sie angefordert werden, in die Schlachthofkasse. Der Tierarzt sowie die Schlacht= hofverwaltung des zweiten Beschauortes haben den Tierarzt des ersten Beschauortes von der endgültigen Beurteilung des Schlachttieres in Kenntnis zu setzen.

# d) Entschädigung für Erstattung von Gutachten in Beschwerdefällen.

Tierärzte, die zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefall zugezogen werden, haben die Gebühr zu beanspruchen, die ihnen für die Erganzungsbeschau zusteht. Dieses gilt auch für die beamteten Tierarzte, sofern sie für den betreffenden Bezirk als Ergänzungs=

beschauer bestellt sind.

Im übrigen stehen den beamteten Tierärzten, wenn fie als Sachberständige in Beschwerdefällen zugezogen werden, Gebühren, Tagegelder und Fahrtkosten nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sägen zu. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen den Beschwerdeführern zur Last. (§ 18 Pr. Ausführungsgeset zum Fleischbeschaugesetz, § 73 A.B.I.). War die Beschwerde begründet, so trägt die Ergänzungsfleischbeschaukasse die Rosten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Danzig, den 3. Juni 1932.

#### Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Gebührenordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Mr. 3.

# Brückensperre.

Die Brücke über den Reiherzug in Station 1,9 der Kreisstraße Jungfer—Zehersvorderkampen wird vom 5. Juli ab für die Dauer der Bauarbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt. Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

# Schulpflichtige Rinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. April d. Is. bis Juni d. Is. zus und

abgezogenen ichulpflichtigen Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat.

Mr. 5.

# Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Adam Sastona, geboren am 27. 10. 1891 in Gronowo Kreis Löbau, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe ver= zogen.

Tiegenhof, den 14. Juni 1932.

Der Borfigende des Kreisausichuffes.

Nr. 6.

# Staatskommissar für die Gemeinde Schönhorft.

Auf Grund der Verordnung des Senats bom 30 6. 1931 — Ges. B. S. 595 — ist die Verwaltung der Gemeinde Schönhorst anstelle der zuständigen Gemeins debehörde dem Hofbesitzer Fröse in Schönhorst als Staatstommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat als Borfitender des Kreisausichuffes.

Mr. 7.

# Schulpersonalien.

Der Sattler Johann Siedenbiedel aus Tiegenhof ist als Familienvater in den Schulvorstand der kath. Schule in Tiegenhagen gewählt und von mir für dieses Amt auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelesgenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 — Gef. 

 BI. S. 247 — bom 14. 5. 1932 — St. A. I. S. 185

 für die Dauer der Wahlzeit der gegenwärtigen Gemeindevertretung bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

### Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Dietrich Quiring in Orlofferfelde ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

# Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

#### Abteilung G.

Nr. Einladungen zur Gemeindesitzung.

Nr. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesigung

Nr. Beglaubigte Abschrift des Protofolls einer Gemeindesigung.

Nr.

Feststellungsbeschluß ber Gemeinderechnung. Bernehmung eines Silfsbedürftigen zur Er Mr. 5.

mittelung des Unterstügungswohnsiges. Unfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eisnes Hilfsbedürftigen. Nr.

Mr.

Nr.

6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedins gungen, und über die Anberaumung des Berspachtungstermins.

Mr. 8.

Jagdpachtbedingungen. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung. 9. Mr.

Mr. 10.

Jagdpachtvertrag. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosen-Mr. 11. unterstütung.

Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbs= lose.

Mr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.

Mr. 14 Nachweisung über Aufwendung für Kleinrent=

Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.

Mr. 15.

Mr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindestenern.

Mr. 17. Mahnzettel.

Mr. 18.

Deffentliche Steuermahnung. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor-Mr. 19. nahme einer Zwangsvollstredung.

Mr. 20. Pfandungsbefehl. Nr. 21. Zustellungsurfunde. Pfändungsprotofoll. Mr. 22.

Mr. 23. Pfändungsprototoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

Mr. 24. Versteigerungsprotofoll.

Mr. 25. Zahlungsverbot.

Ueberweisungsbeschluß. Mr. 26.

Mr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uebermei-jungsbeschlusses an den Schuldner.

Mr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den

Zustellungstag des Zahlungsverbotes. N1 .8a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu= biger.

Nr. 29. Borläufiges Zahlungsverbot. Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Melderegister. Mr. 30. Mr. 31. Ubmeldeschein. Unmeldeschein. Mr. 32.

Nr. 32a. Zuzugsmeldung. Nr. 32b. Fortzugsmeldung. Mr. 32c. Fremdenmeldezettel.

Mr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsichein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

## Abteilung A.

Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

Nr.

Nr. Beugnis zur Erlangung des Armenrechts. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-Nr. 4.

steskranken usw. in eine Anstalt.

Mr. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken

usw. Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.

Mr. 8.

Personalbogen für die Begleitperson. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller. Mr. 9. Mr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Unlage.

Mr. 11. Führungsattest.

Strafverfügung. Mr. 12.

Verantwortliche Vernehmung. Mr. 13.

Mr. 14. Genehmigung zur Beranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Mr. 15. Vorladung zur Vernehmung.

Mr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.

Mr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).

Mr. 17. Strafaktenbogen.

Mr. 18. Pagverlängerungsichein.

Nr. 18a. Unfallanzeigen.

Mr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Nr. 20. Bauerlaubnis. Nr. 20a. Todesbescheinigung.

Beerdigungsichein. Mr. 21.

Mr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.

Mr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrech= nung.

## Für Schiedsmänner:

Mr. 1.

Vorladung für den Kläger. Vorladung für den Verklagten. Nr. 2.

Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

"Laß Drucksachen werben, Dann haft Du lachende Erben!"

Moderne

# Seschäftsbrucksachen

liefert preismert

Buchdruckerei R. Bech & Richert, Neuteich.

# Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empsehlen R. Pech & Richert, Neuteich.

Lassen

Sie

Ihre

Zeitschriften,

Gesetzsammlungen

schnellstens

einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & W. Richert.